

Interpellation SVP-Fraktion vom 15. Februar 2023

Krankenkassenversicherungen von Asylbewerbern: Transparenz zu den Kosten

Schriftliche Antwort der Regierung vom 9. Mai 2023

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 15. Februar 2023 nach den Kosten für die Krankenkassenprämien von Personen aus dem Asylbereich.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Krankenpflegeversicherungs-Obligatorium (Grundversicherung) in der Schweiz gilt auch für Personen aus dem Asylbereich. Beziehen Personen aus dem Asylbereich keine Sozialhilfeleistungen, obliegt die Finanzierung der Prämien den Betroffenen selbst (evtl. besteht Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung [IPV]). Das bedeutet: Es werden nicht zwingend – wie im Wortlaut suggeriert – die Prämien sämtlicher Personen aus dem Asylbereich staatlich finanziert.

Beziehen Personen aus dem Asylbereich Sozialhilfeleistungen, sind die Prämien unterschiedlich finanziert. Während den ersten fünf Jahren (Personen mit Status S) bzw. sieben Jahren (Personen mit Status N und F) nach der Einreise in die Schweiz werden die Prämien für Sozialhilfebeziehende aus dem Asylbereich über die Globalpauschale des Bundes vergütet, weshalb der Aufwand des Kantons bzw. der Gemeinden grundsätzlich gedeckt ist und kein Anspruch auf eine IPV besteht. Nach Ablauf der fünf bzw. sieben Jahre sowie bei anerkannten Flüchtlingen erfolgt die Finanzierung bei Sozialhilfeabhängigkeit über die IPV.

Im Kanton St.Gallen werden Personen, je nach Asylverfahren, nach dem Aufenthalt in den Bundesasylzentren entweder in einem Zentrum mit Integrationscharakter des Kantons oder der Gemeinden untergebracht oder sie werden direkt in kommunale Strukturen übergeben. Entsprechend sind unterschiedliche Staatsebenen beteiligt, weshalb für die folgenden Antworten die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) sowie die St.Gallische Konferenz der Sozialhilfe (KOS) zur Stellungnahme eingeladen wurden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. In den nachfolgenden Beträgen¹ sind die Prämien für sozialhilfebeziehende Personen mit Status F, N und S enthalten, die während der Phase in den Zentren des Kantons ausgerichtet wurden. Eine Aufschlüsselung nach individuellem Status wird nicht gemacht, weshalb hierzu keine Aussagen möglich sind. Die Beträge der einzelnen Jahre sind zudem nur bedingt vergleichbar, da die Zuständigkeiten mehrmals gewechselt haben (z.B. aufgrund der Neustrukturierung im Asylbereich). Die sehr hohen Prämien im Jahr 2015 sind auf die damalige Flüchtlingskrise in Europa zurückzuführen:
Jahr 2010: Fr. 823'723.40
Jahr 2015: Fr. 1'978'157.50
Jahr 2020: Fr. 707'252.70
Jahr 2022: Fr. 805'321.75

¹ Quelle: Migrationsamt.

- Die Jahresfranchise beträgt bei Erwachsenen Fr. 300.– und bei Kindern Fr. 0.–. Wenn die Franchise ausgeschöpft ist, beträgt die Kostenbeteiligung bzw. der Selbstbehalt 10 Prozent der Kosten und höchstens Fr. 700.– je Police. Die Kosten für Personen aus dem Asylbereich werden – sofern diese Sozialhilfeleistungen beziehen – vom Bund (Globalpauschale) oder den Gemeinden finanziert.

Die Beträge, die während der Phase in den Zentren des Kantons bezahlt wurden, sind wie folgt:

Jahr 2010:	Fr. 246'113.15
Jahr 2015:	Fr. 309'896.35
Jahr 2020:	Fr. 124'916.85
Jahr 2022:	Fr. 163'644.80

- Eine genaue Aussage zu den Personen im Asylbereich, die ihre Prämien selbst bezahlt haben, ist schwierig, es sind aber Annäherungen möglich. Wie erwähnt, obliegt die Finanzierung der Prämien den Betroffenen selbst, sofern diese keine Sozialhilfeleistungen beziehen. Im Kanton St.Gallen war die Sozialhilfequote von vorläufig Aufgenommenen in den letzten Jahren wie folgt²:

Jahr 2016:	78,8 Prozent
Jahr 2017:	82,8 Prozent
Jahr 2018:	83,0 Prozent
Jahr 2019:	83,1 Prozent
Jahr 2020:	80,5 Prozent
Jahr 2021:	73,8 Prozent
(Jahr 2022 noch nicht verfügbar)	

Dies zeigt den ungefähren Anteil der Personen, die nicht sozialhilfeabhängig sind und ihre Prämien somit grundsätzlich selbst bezahlt haben (rund ein Viertel bis ein Fünftel). Ein gewisser Teil davon hat Anspruch auf ordentliche IPV. Eine Aufschlüsselung der an Personen mit Status F, N und S ausgerichteten ordentlichen IPV ist der Sozialversicherungsanstalt (SVA) des Kantons St.Gallen nicht möglich, es wird aber generell nur an wenige quellenbesteuerte Haushalte eine ordentliche IPV ausgerichtet (wovon wiederum nur ein kleiner Teil Personen aus dem Asylbereich betreffen dürfte).

- Die Massnahmen zur allgemeinen Kostendämpfung im Gesundheitsbereich (z.B. koordinierte Versorgung, Vergütung medizinischer Leistungen) wirken auch bei den Gesundheitskosten im Asylbereich. Aktuell wird mit dem XIII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung zudem ein Sparpotenzial im Bereich der Gesundheitskosten von Sozialhilfebeziehenden und Beziehenden von Elternschaftsbeiträgen angegangen. Diese Personen sollen nur noch eine ordentliche IPV-Referenzprämie (diese orientiert sich an den günstigsten OKP-Prämien im Kanton) bzw. der tatsächlichen Prämie (falls tiefer als die Referenzprämie) erhalten. Diese Änderung wirkt auch bei gewissen Personen aus dem Asylbereich, bei denen die Gesundheitskosten nicht mehr über die Globalpauschalen finanziert werden.

Zudem bestehen auch in der konkreten täglichen Arbeit spezifische Bemühungen, mit denen die Kosten minimiert werden sollen. So sind in den kantonalen Zentren Gesundheitsfachpersonen angestellt, welche die Bewohnenden in Gesundheitsfragen beraten und kleine Behandlungen vornehmen (wie z.B. Verbandswechsel, kontrollierte Medikation).

² Die Datenerhebung zur Sozialhilfe im Asylbereich wurde im Jahr 2016 umgestellt und in die Sozialhilfeempfängerstatistik des BFS integriert. Weil frühere Zahlen nicht vergleichbar sind, ist die Zahlenreihe ab 2016 aufgeführt.